

1874

**Bezirksschützenverband
Arlesheim**

S T A T U T E N

Statuten

des

Bezirksschützenverbandes

Arlesheim

* * * *

I. Zweck

- Art. 1** Der Bezirksschützenverband Arlesheim, gegründet im Jahre 1874, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Name
- Der Sitz des Bezirksschützenverbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten. Sitz
- Der Bezirksschützenverband bezweckt: Sinn
- a) die Förderung des sportlichen Schiessens
 - b) die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen
 - c) die Verbandsvereine in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.
 - d) diese Bestrebungen, wenn notwendig in der Öffentlichkeit zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

- | | | |
|---------------|--|-----------------|
| Art. 2 | <p>Der Verband besteht aus den anerkannten Gewehr- und Pistolensektionen des Bezirks Arlesheim. Ein Beitritt ist auch für andere Baselbieter Gewehr- und Pistolensektionen aus angrenzenden Bezirken möglich, sofern deren eigener Verband nicht mehr existiert.
Die Zugehörigkeit zum Bezirksverband begründet auch die Mitgliedschaft in der Kantonalschützengesellschaft Baselland.</p> | Mitglieder |
| Art. 3 | <p>Die Aufnahme der Vereine erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch die DV des BSV. Dem Aufnahmegesuch sind Mitgliederverzeichnis und Statuten beizulegen.</p> | Aufnahme |
| Art. 4 | <p>Die Vereine des Bezirksschützenverbandes dürfen bei der Aufnahme neuer Mitglieder keine Eintrittsgebühren erheben.</p> | |
| Art. 5 | <p>Der Austritt muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden. Erfolgt dieser später, ist der volle Jahresbeitrag - des laufenden Jahres - zu entrichten.</p> | Austritt |
| Art. 6 | <p>Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden:</p> <p>Vereine, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen gegen die Bestimmungen der Statuten des Schweizerischen Schiesssportverbandes, der Kantonalschützengesellschaft, des Bezirksverbandes oder gegen Eidgenössische Vorschriften über das Schiesswesen verstossen.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des Bezirksschützenverbandes und des betreffenden Vereins durch die Kantonal-Schützengesellschaft.</p> <p>Gegen den Beschluss kann innert Monatsfrist von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Kantonal-Delegiertenversammlung rekurriert werden. Der ausgeschlossene Verein hat für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Jahres in Rechtskraft erwachsen ist. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbands-Vermögen.</p> <p>Im übrigen wird auf die Statuten der Kantonalschützengesellschaft Baselland verwiesen.</p> | Ausschluss |
| Art. 7 | <p>Personen, die sich um das freiwillige Schiesswesen im allgemeinen oder um den Bezirksschützenverband Arlesheim im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Bezirksvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> | Ehrenmitglieder |

III. Organisation

- Art. 8** Die Organe des Bezirksschützenverbandes Arlesheim sind: Organe
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Bezirksvorstand
 - c) die Kontrollstelle
- a) Delegiertenversammlung**
- Art. 9** Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus: Zusammensetzung
- a) den Ehrenmitgliedern
 - b) den Delegierten der Verbandssektionen
 - c) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
- Die Vereine können an die Delegiertenversammlung folgende Delegationen abordnen: Abordnung
- bis 10 Lizenzen 3 Delegierte
bis 20 Lizenzen 5 Delegierte
- und für je weitere 10 Lizenzen oder Bruchteile davon 2 Delegierte.
Die Ehren- und Bezirksvorstandsmitglieder besitzen das Stimmrecht der Delegierten.
- Art. 10** Der Bezirksvorstand kann weitere Gäste ohne Stimmrecht an die Delegiertenversammlung einladen. Gäste
- Art. 11** Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftlich begründete Verlangen von mindestens 1/3 der Verbandsvereine einzuberufen; im letzteren Falle innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens. Delegiertenversammlung
- Die Einladung zur DV und die zu behandelnden Traktanden sind den Vereinen mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 12** Anträge von Vereinen und Mitgliedern, welche an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Sie werden auf die Traktandenliste gesetzt. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die ordentlich beantragt wurden. Anträge

Art. 13

Die vorschriftsgemäss eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei einer zweiten Abstimmung oder einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, vorbehalten Art. 32/33 dieser Statuten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet:

- a) bei einer Abstimmung der Stichentscheid des Vorsitzenden
- b) bei einer Wahl das Los.

Die Delegiertenversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob offen oder geheim gewählt bzw. abgestimmt wird.

Art. 14

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

Kompetenz der
Delegierten-
versammlung

1. Wahl des Bezirksvorstandes
2. Wahl des Präsidenten
(der übrige Vorstand konstituiert sich selbst)
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des jährlichen Voranschlages
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Anträge des Bezirksvorstandes sowie der Vereine
8. Aufnahme und Ausschlüsse von Sektionen
9. Revision der Statuten
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

b) Bezirksvorstand

- Art. 15** Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bezirksvorstand
Amtsdauer
- Art. 16** Der Präsident oder Vice-Präsident ist von Amtes wegen Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung der Kantonschützengesellschaft Baselland. Mitglied im
Kantonalvorstand
- Art. 17** In die Kompetenz des Bezirksvorstandes fallen: Kompetenz des
Bezirksvorstandes
1. Konstituierung des Vorstandes, vorbehältlich Art. 14 Ziff. 2.
 2. Wahl der Delegierten.
 3. Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Delegiertenversammlung.
 4. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 5. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
 6. Ausarbeitung des Tätigkeitsprogrammes.
 7. Beaufsichtigung des Bezirkswettschiessens und der von der Kantonschützengesellschaft dem Bezirksverband übertragenen Anlässe.
 8. Vertretung des Bezirksschützenverbandes nach aussen
 9. Erledigung aller übrigen Angelegenheiten welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
 10. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf Fr. 1000.-- für einmalige Ausgaben und auf Fr. 500.-- für wiederkehrende Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind.
- Art. 18** Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vice-Präsident in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier. Unterschrifts-
berechtigung
- Art. 19** Die Mitglieder des Bezirksvorstandes beziehen für Sitzungen und Delegationen eine angemessene Entschädigung. Sitzungs-
entschädigung

c) Kontrollstelle

- Art. 20** Die Delegiertenversammlung wählt alljährlich einen Verbandsverein als Kontrollstelle. Dieser Verein bestimmt 2 Mitglieder, welche die Jahresrechnung und den Vermögensstand prüfen, und über ihren Befund der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht erstatten. Kontrollstelle

IV. Schiesswesen

- a) Bezirkswettschiessen
- b) Anlässe der Kantonal-Schützengesellschaft Baselland

Art. 21	Der Bezirksschützenverband Arlesheim führt alljährlich ein Bezirkswettschiessen durch. Die näheren Bestimmungen hiezu werden in besonderen Reglementen festgelegt.	Bezirks- wettschiessen
Art. 22	Der Bezirksschützenverband kann auch Schiessanlässe, die ihm die Kantonal-Schützen-Gesellschaft Baselland zur Durchführung überträgt, übernehmen.	Kantonale Schiessanlässe
Art. 23	Über die Reglemente für die Verbandsschiessen hat die Bezirksdelegiertenversammlung Beschluss zu fassen; sie unterliegen der Genehmigung durch die zuständigen Schützenbehörden.	Reglemente
Art. 24	Die Oberaufsicht über die vom Bezirksschützenverband vergebenen Anlässe liegt beim Bezirksvorstand.	Aufsicht
Art. 25	Der Bezirksschützenverband unterstützt und fördert das Jungschützen- und Matchwesen durch geeignete Massnahmen.	Jungschützen und Matchwesen

V. Finanzielles

Art. 26	Die Bezirkskasse wird geuffnet aus: a) den Beitrgen der Vereine b) den Zinsen des Vermgens c) verschiedenen Einnahmen Die Kapitalien sind mndelsicher anzulegen.	Kassa Kapitalien
Art. 27	Der Jahresbeitrag wird alljhrlich von der Bezirks-Delegiertenversammlung festgesetzt und auf Grund der amtlichen Schiessberichte und der Anzahl Lizenzen erhoben.	Jahresbeitrag
Art. 28	Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder, seien es Aktiv-, Passiv-, Frei- oder Ehrenmitglieder der angeschlossenen Vereine.	Beitragspflicht
Art. 29	Die Beitrge sind bis 30. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fllig.	Zahlung
Art. 30	Vereine, welche nach dem 31. August aufgenommen werden, sind fr das laufende Jahr von der Beitragspflicht befreit.	Beitragsfrei
Art. 31	Fr Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermgen. Die Mitglieder haften ber ihre Mitgliederbeitrge hinaus nicht fr die Verbindlichkeiten des Verbandes.	Verbindlichkeiten

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 32** Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenrevision
- Art. 33** Eine Auflösung des Bezirksschützenverbandes kann nur durch Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Verbandsauflösung
- Art. 34** Das Vermögen samt Inventar muss in diesem Falle der Kantonal-Schützengesellschaft Baselland übergeben werden, die es später einem sich wiederum bildenden Bezirksschützenverband auszuhändigen hat. Vermögen- und Inventar-deponierung
- Art. 35** Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand am 12. Dezember 2003 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Dezember 1987, sowie alle diesbezüglichen Protokollbeschlüsse. Genehmigung
- Vorstehende Statuten wurden an der Bezirksdelegiertenversammlung vom 13.02.2004 in Arlesheim beschlossen.
- Änderung Art. 2 betreffend Aufnahme weiterer Vereine wurde an der Bezirksdelegiertenversammlung vom 06.03.2015 in Binningen beschlossen. Änderung

Statuten genehmigt am:

Namens der Kantonal-Schützengesellschaft Baselland

Der Präsident:

sig. Walter Harisberger

Die Sekretärin:

sig. Sonja Gschwind

Namens des Bezirksschützenverbandes Arlesheim

Der Präsident:

sig. Dieter Merz

Die Sekretärin:

sig. Rita Schäfer

Sämtliche Texte in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.